



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 07. Mai 2020 (GBl. S. 259) in Verbindung mit §§ 67 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Artikel 15 vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005 S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urbach am 25. Oktober 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Teilnahme an Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volks- und Straßenfesten („Schnitzfetzedez“) in Urbach Marktgebühren.

§ 2 Gebührenschildende

- (1) Gebührenschildende sind alle Marktbeschildende oder andere einen Standplatz einnehmende Marktteilnehmende.
- (2) Mehrere Gebührenschildende haften als Gesamtschildende.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Marktgebühren ist die Frontlänge eines jeden Marktstandes.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Wochenmarkt

1. Tagesgebühr:

Die Tagesgebühr beträgt für jeden angefangenen Standmeter Frontlänge: 5,00 €

2. Monatsgebühr:

Die Monatsgebühr beträgt für jeden angefangenen Standmeter Frontlänge: 7,50 €

3. Jahresgebühr:

Die Jahresgebühr beträgt für jeden angefangenen Standmeter Frontlänge: 60,00 €

(2) Weihnachtsmarkt

Die nachfolgenden Gebührensätze verstehen sich auf angefangene Standmeter Frontlänge:

1. Private und gewerbliche Anbieter von Kunsthandwerk, die keine Speisen oder Getränke verkaufen: 12,00 €

2. Vereine/Kirchen/Schulen/Kindergärten, die keine Speisen oder Getränke verkaufen: 10,00 €

3. Private und gewerbliche Anbieter von Speisen und Getränken: 23,00 €

4. Vereine/Kirchen/Schulen/Kindergärten mit Speisen und Getränken im Angebot: 15,00 €

(3) Straßenfest („Schnitzfetzede“ u.a.)

Die nachfolgenden Gebührensätze verstehen sich auf angefangene Standmeter Frontlänge:

1. Stände (sofern keine Verkaufswagen genutzt werden): 20,00 €

2. Verkaufs- und Ausschankwagen: 40,00 €

(4) Remstaler Töpfermarkt

Die nachfolgenden Gebührensätze verstehen sich auf angefangene Standmeter Frontlänge:

1. Private und gewerbliche Anbieter von Kunsthandwerk, die keine Speisen oder Getränke verkaufen: 8,00 €

§ 5 Auslagen

Der Gemeinde Urbach entstehende Auslagen von außergewöhnlicher Höhe sind mit der Zahlung der Gebühren nicht abgegolten. Sie sind gesondert zu erstatten. Insbesondere sind hier die Stromanschluss- und -verbrauchskosten zu nennen sowie sonstige Serviceleistungen.

(1) Stromanschlusskosten und Stromverbrauchskosten

Die nachfolgenden Gebührensätze verstehen sich pro Stand:

- | | |
|---|----------|
| 1. Stromanschluss mit Geräten bis zu einem Verbrauch von 1 kW: | 15,00 € |
| 2. Stromanschluss mit Geräten bis zu einem Verbrauch von bis 10 kW: | 50,00 € |
| 3. Stromanschluss mit Geräten mit einem Verbrauch von bis 20 kW: | 90,00 € |
| 4. Stromanschluss mit Geräten mit einem Verbrauch von > 20 kW: | 130,00 € |

(2) Fehlende Helfende für den Gemeinschaftsauf-/abbau

Die nachfolgenden Gebührensätze verstehen sich pro Stand:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für fehlende Helfende beim Gemeinschaftsauf-/abbau: | 50,00 € |
|--|---------|

(3) Spül-/Abräumdienst

Die nachfolgenden Gebührensätze verstehen sich pro angefangenen Standmeter Frontlänge:

- | | |
|---|--------|
| 1. Die Gebühr beträgt pro Veranstaltung | 3,00 € |
|---|--------|

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden nach der Veranstaltung bzw. im Falle des Wochenmarkts am Jahresende durch einen schriftlichen Gebührenbescheid erhoben und binnen 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 4. Oktober 1994 außer Kraft.

Urbach, 26. Oktober 2022

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin